

gesundheitlichen Eignung begründen, kann eine Konformität mit Art. 8 EMRK bzw. dem Unionsrecht insoweit angenommen werden, wie sich die Prüfung auf die aktuell bestehende gesundheitliche Eignung für das konkret-funktionelle Amt beschränkt.

Im Übrigen setzt das Verlangen des Dienstherrn nach einer gesundheitlichen Eignungsprüfung voraus, dass konkrete Umstände eingetreten sind, die hinreichenden Anlass geben, die gesundheitliche Eignung in Zweifel zu ziehen, z. B. während der Bewährungsprobezeit.

Die ergänzende Versorgungsabfindung nach bayerischem Recht

RiFG Dr. Ulrich Pflaum*

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben muss die Versorgung entlassener Beamter in bestimmten Fällen über die herkömmliche Nachversicherung hinausgehen. Der Freistaat Bayern setzte diese Vorgaben genau um und gewährt in den gebotenen Fällen keine laufenden Leistungen nach Eintritt des Versorgungsfalls, sondern eine ergänzende Versorgungsabfindung bei der Entlassung. Das bayerische Modell entspricht den unionsrechtlichen Anforderungen und ist versorgungsrechtlich folgerichtig. Im Vergleich zu einem Altersgeld erscheint es personalwirtschaftlich nicht nachteilig und verwaltungsökonomisch vorteilhaft.

I. Einführung

Die Reföderalisierung des Beamtenversorgungsrechts nach der Föderalismusreform I beförderte auch die Diskussion, ob auf ihren Antrag hin entlassene Beamte ihre bis dahin erdiente beamtenrechtliche Versorgung „mitnehmen“ können, anstatt in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert zu werden (nachfolgend II.). Seit einer neueren Entscheidung des EuGH wird diese Diskussion zusätzlich durch unionsrechtliche Vorgaben überlagert (III.). Der Freistaat Bayern führte daraufhin durch Art. 99a BayBeamtVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften eine ergänzende Versorgungsabfindung ein. Der nachfolgende Beitrag prüft das bayerische Modell anhand der unionsrechtlichen Vorgaben (IV.) und vergleicht es mit der Versorgung entlassener Beamter nach dem Recht des Bundes und anderer Länder (V.). Er schließt mit einer Zusammenfassung (VI.).

II. Mitnahme von Versorgungsanwartschaften

Die beamtenrechtliche Versorgung ist Alimentation und daher nach herkömmlichem Verständnis an das fortbestehende Beamtenverhältnis oder Ruhestandsbeamtenverhältnis geknüpft. Nach der Entlassung haben frühere Beamte nach den insoweit weitgehend übereinstimmenden Beamtengesetzen des Bundes und der Länder grundsätzlich keine Ansprüche auf Leistungen des Dienstherrn (§ 39 Satz 1 BBG und entsprechendes Landesrecht, z. B. Art. 58 Satz 1 BayBG). Wird ein Beamter auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis entlassen, verliert er seinen verfassungsrechtlich (Art. 33 Abs. 5 GG) gewährleisteten Anspruch auf Alimentation und auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn endet¹. Herkömmlicherweise versichert der Dienstherr einen solchen Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach (§§ 8, 181 SGB VI). Der Beamte hat allerdings keinen Anspruch auf eine Nachversicherung bei

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder eine vergleichbare zusätzliche Altersversorgung². Die Altersversorgung des entlassenen Beamten lag daher in der Vergangenheit regelmäßig unter dem bis zum Ausscheiden erdienten Ruhegehalt. Demgegenüber bedeutet die „Mitnahme von Versorgungsanwartschaften“ im Grundsatz, dass der entlassene Beamte nicht nachversichert wird, sondern nach Erreichen einer bestimmten Altersgrenze (gesetzliche Altersgrenze oder frühere Antragsaltersgrenze) oder bei Erwerbsunfähigkeit vom Dienstherrn laufende Versorgungsbezüge in Höhe des bis zum Ausscheiden erdienten Ruhegehalts (gegebenenfalls vermindert um einen Versorgungsabschlag o. ä.) enthält.

Die Mitnahme von Versorgungsanwartschaften kann auch Bestandteil einer weitergehenden „Trennung der Alterssicherungssysteme“ sein, so namentlich im Dritten Teil des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (§§ 84 ff. BeamtVG BW). Bei der „Trennung der Alterssicherungssysteme“ wird ein in einem bestimmten Alterssicherungssystem (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Rechtsanwaltsversorgung) verwirklichter Versorgungstatbestand grundsätzlich nur in diesem Alterssicherungssystem berücksichtigt und zwar auch dann, wenn der Versorgungsanwärter später in ein anderes System wechselt. Dies führt nicht nur dazu, dass ein entlassener Beamter seine beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft behält und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird. Bei einer folgerichtigen Trennung der Alterssicherungssysteme sind auch Vordienstzeiten etwa als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst oder als Rechtsanwalt für die Beamtenversorgung nicht mehr zu berücksichtigen. Eine über die Mitnahme beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften hinausgehende folgerichtige Trennung der Alterssicherungssysteme führt wegen der damit verbundenen Beschränkung von Vordienstzeiten tendenziell für alle Beamten mit Vordienstzeiten, nicht nur für die möglicherweise wechselwilligen, zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus. Auch Ausbildungszeiten sind bei einer folgerichtigen Trennung der Alterssicherungssysteme grundsätzlich nur in einem System zu berücksichtigen. Denkbar wäre allerdings, dass der Versorgungsanwärter erst bei Eintritt des Versorgungsfalls erklären muss, welchem System er die Ausbildungszeiten zuordnen will. Eine vollstän-

*) Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

1) BVerfG, Beschluss vom 28.3.2007 – 2 BvR 1304/05 – BVerfGK 10, 535; zuvor BVerwG, Urteil vom 7.4.2005 – 2 C 5.04 – BVerwGE 123 = ZBR 2005, 339.
2) BVerfG, Beschluss vom 2.3.2000 – 2 BvR 951/98 – DVBl. 2000, 1117.